

# Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 21. 3. 2018

Nummer 11

## INHALT

|   |     |     |
|---|-----|-----|
| <b>A. Staatskanzlei</b>   |     |     |
| <b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>   |     |     |
| Beschl. 13. 2. 2018, Bestimmung des Landesbetriebes IT.Niedersachsen als Prüfstelle bei Anträgen auf Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs 21061  | 182 |     |
| Erl. 13. 2. 2018, Aufgaben des Landesbetriebes IT.Niedersachsen in seiner Funktion als Prüfstelle bei Anträgen auf Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs  | 182 |     |
| Bek. 12. 3. 2018, Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen   | 182 |     |
| <b>C. Finanzministerium</b>   |     |     |
| <b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>   |     |     |
| Bek. 13. 3. 2018, Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)  | 196 |     |
| <b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>   |     |     |
| <b>F. Kultusministerium</b>   |     |     |
| <b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>   |     |     |
| <b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>   |     |     |
| RdErl. 21. 3. 2018, Tierschutz; Stallstrukturierung und Beschäftigung von Masthühnern   | 198 |     |
| <b>I. Justizministerium</b>   |     |     |
| <b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>  |     |     |
| <b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>   |     |     |
| <b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>  |     |     |
| Bek. 7. 3. 2018, Anerkennung der „Werner-Schlake-Stiftung“  | 198 |     |
| <b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>  |     |     |
| Bek. 29. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Generalüberholung der Sösetalsperre und Instandsetzung der über die Vorsperre geführten Bundesstraße 498 einschließlich der Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser | 198 |     |
| Bek. 29. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Neubau einer Wasseraufbereitungsanlage für das Deponiesickerwasser aus dem Reststoffzentrum Barum der Salzgitter Flachstahl GmbH   | 199 |     |
| Bek. 5. 3. 2018, Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den linken Schutzdeich der Seeve und den rechten Schutzdeich der Seeve/Ashauser Mühlenbach im Landkreis Harburg  | 199 |     |
| <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>   |     |     |
| Bek. 8. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (KJK Bioenergie GmbH & Co. KG, Brome)  | 202 |     |
| <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>   |     |     |
| Bek. 9. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Eichberg GmbH & Co. KG, Hameln)  | 202 |     |
| <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>   |     |     |
| Bek. 6. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Sales & Solutions GmbH, Stuttgart)  | 202 |     |
| <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>  |     |     |
| Bek. 7. 3. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (E. Lammers, Melle)   | 202 |     |
| <b>Stellenausschreibung</b>   |     | 203 |

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Bestimmung des Landesbetriebes IT.Niedersachsen  
als Prüfstelle bei Anträgen auf Freischaltung  
eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs****Beschl. d. LReg v. 13. 2. 2018 — MI-41-02891 —****— VORIS 21061 —****Bezug:** Erl. d. MI v. 13. 2. 2018 (Nds. MBL S. 182)  
— VORIS 20500 —

Die LReg hat den Landesbetrieb IT.N mit Wirkung vom 13. 2. 2018 als öffentlich-rechtliche Stelle gemäß § 7 Abs. 1 ERVV bestimmt.

— Nds. MBL Nr. 11/2018 S. 182

**Aufgaben des Landesbetriebes IT.Niedersachsen  
in seiner Funktion als Prüfstelle  
bei Anträgen auf Freischaltung  
eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs****Erl. d. MI v. 13. 2. 2018 — 41-02891 —****— VORIS 20500 —****Bezug:** Beschl. d. LReg v. 13. 2. 2018 (Nds. MBL S. 182)  
— VORIS 21061 —

1. Mit diesem Erl. werden die Aufgaben geregelt, die der Landesbetrieb IT.N in seiner Funktion als Prüfstelle bei der Prüfung der Anträge auf Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) durch eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 7 Abs. 1 ERVV zu berücksichtigen hat.
2. Dem IT.N in seiner Funktion als beBPo-Prüfstelle obliegen die nachfolgenden Aufgaben:
  - 2.1 Bereitstellung eines Online-Formulars zur Beantragung eines beBPo für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts,
  - 2.2 Prüfung der Identität der Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 7 ERVV. Das Identifizierungsverfahren erfolgt durch
    - 2.2.1 die Entgegennahme des schriftlich eingereichten, unterschriebenen und — sofern vorhanden — mit Dienstsiegel versehenen Antragsformulars der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts,
    - 2.2.2 den Abgleich der Angaben der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts mit den von den obersten Landesbehörden zur Verfügung gestellten Verzeichnislisten aller unmittelbaren und mittelbaren Landesbehörden (einschließlich Dienststellen) und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in ihrem Geschäftsbereich sowie mit den vom LSN zur Verfügung gestellten Verzeichnislisten der Kommunen,
    - 2.2.3 die Bestätigung der beantragenden Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen eines E-Mail-Verfahrens,
  - 2.3 Bestätigung der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem sicheren elektronischen Verzeichnisdienst und Veranlassung der Freischaltung eines beBPo, sofern die Prüfung der Identität positiv ausgefallen ist.
3. Dieser Erl. tritt am 13. 2. 2018 in Kraft.

An den  
Landesbetrieb IT.Niedersachsen  
Nachrichtlich:  
An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 11/2018 S. 182

**Prüfungs- und Studiensatzung  
für den Bachelorstudiengang  
Polizeivollzugsdienst  
an der Polizeiakademie Niedersachsen****Bek. d. MI v. 12. 3. 2018****— 25.12-01515-3-1/18 —****Bezug:** Bek. v. 17. 8. 2012 (Nds. MBL S. 651)

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die in der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 11. 1. 2018 beschlossene und durch Erl. des MI vom 12. 3. 2018 genehmigte Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 11/2018 S. 182

**Anlage**

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) hat die Konferenz am 11. 1. 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Prüfungs- und Studiensatzung  
für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst  
an der Polizeiakademie Niedersachsen****Inhaltsübersicht**

- |      |   |
|------|---|
| § 1  | Geltungsbereich, Zweck der Prüfung und Abschlussbezeichnung       |
| § 2  | Aufbau und Umfang des Studiengangs                                |
| § 3  | Anerkennung   |
| § 4  | Prüfungsausschuss, Prüfungsamt                                    |
| § 5  | Prüfende  |
| § 6  | Bachelorprüfung   |
| § 7  | Modulprüfungen  |
| § 8  | Praktika  |
| § 9  | Bachelorarbeit  |
| § 10 | Bewertung der Prüfungsleistungen                                  |
| § 11 | Nichtbestehen und Wiederholung                                    |
| § 12 | Säumnis und Rücktritt   |
| § 13 | Täuschung und Ordnungsverstoß                                     |
| § 14 | Bildung und Bekanntgabe der Gesamtnote                            |
| § 15 | Zeugnisse und Bescheinigungen                                     |
| § 16 | Anwesenheit Dritter bei mündlichen Prüfungen und der Verteidigung |
| § 17 | Aufbewahrung der Prüfungs- und Studienakten                       |
| § 18 | Übergangsregelung   |
| § 19 | Inkrafttreten   |

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Übersicht Module Bachelorstudiengang                                     |
| Anlage 2 | Urkunde zur Verleihung der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“       |
| Anlage 3 | Zeugnis  |
| Anlage 4 | Durchführungsbestimmungen zur Durchführung von Multiple-Choice-Klausuren |
| Anlage 5 | Leistungsbewertung   |

**§ 1****Geltungsbereich, Zweck der Prüfung  
und Abschlussbezeichnung**

(1) Diese Satzung regelt das Studium und die Prüfung im Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ an der Polizeiakademie Niedersachsen.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss für den Zugang zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei in Niedersachsen. <sup>2</sup>Durch sie sollen die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen festgestellt werden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Polizeiakademie Niedersachsen die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

## § 2

## Aufbau und Umfang des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Die Studienzeit beträgt mindestens drei Jahre einschließlich der Bearbeitung der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>In besonderen Fällen wie der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder der Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, Erkrankung oder Förderung des Spitzensportes kann die Leitung oder die von ihr bestimmte Stelle oder Person einen modifizierten Studienablauf, eine Unterbrechung oder eine Verlängerung zulassen. <sup>3</sup>Der Studiengang soll insgesamt um nicht mehr als drei Jahre unterbrochen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium ist in drei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr gegliedert und umfasst neben der Bachelorarbeit 14 Module. <sup>2</sup>Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.

(3) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls sowie der Bachelorarbeit wird eine festgelegte Anzahl von Credits (ECTS-Leistungspunkte) erworben, die der oder dem Studierenden getrennt von ihrem oder seinem erzielten Prüfungsergebnis gutgeschrieben wird. <sup>2</sup>Die Anzahl der Credits ergibt sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand einer oder eines Studierenden, der für den Erwerb der Qualifikationen erforderlich ist (Workload). <sup>3</sup>Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen Zeitaufwand einer oder eines Studierenden im Kontaktstudium und Selbststudium von 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Der gesamte Zeitaufwand im Studiengang beträgt 5 400 Zeitstunden und entspricht 180 Credits. <sup>5</sup>Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). <sup>6</sup>Die Credits der Module und der Bachelorarbeit ergeben sich aus der Anlage 1. <sup>7</sup>Die Einzelheiten zu den Modulen, insbesondere der Umfang von Kontaktstudium und Selbststudium, ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

## § 3

## Anerkennung

(1) <sup>1</sup>In anderen Studiengängen oder an Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind anzuerkennen, sofern nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. <sup>2</sup>Über die Wesentlichkeit bzw. Unwesentlichkeit der Unterschiede nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Bereichs von Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anzuerkennen.

(3) Bei Studierenden, die eine Ausbildung im Polizeivollzugsdienst entsprechend der Laufbahngruppe 1 nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erfolgreich absolviert haben, sind die dort abgeleisteten berufspraktischen Zeiten mit 30 ECTS-Leistungspunkten für die Praktika nach § 8 anzuerkennen.

(4) <sup>1</sup>Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind mit ECTS-Leistungspunkten zu versehen und einem Modul zuzuordnen. <sup>2</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten ist die Einstufung in einen Studienabschnitt so vorzunehmen, dass die noch zu erbringenden Module oder Moduleile bis zum Ende der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Studienzeit erworben werden können.

(5) <sup>1</sup>Die Noten anzuerkennender Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie aus Leistungen in berufspraktischen Zeiten nach Absatz 3 werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 10 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Für anerkannte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte entsprechend der Module vergeben, für die die Anerkennung erfolgt. <sup>3</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Gesamtnote ein, die Leistung bleibt unbenotet. <sup>4</sup>Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>5</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Prüfung der Anerkennung von Leistungen und Zeiten nach Absatz 1, von Kompetenzen und Fähigkeiten nach Absatz 2 sowie berufspraktischer Zeiten nach Absatz 3 erfolgt auf Antrag; die Nichtanerkennung ist zu begründen.

(7) <sup>1</sup>Anträge auf Anerkennung sind vor Beginn des entsprechenden Moduls, spätestens jedoch sechs Monate nach Beginn des Studiums im Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ an der Polizeiakademie Niedersachsen zu stellen.

<sup>2</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss, der Anerkennungsbescheid kann mit Auflagen versehen werden.

## § 4

## Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup>Die Leitung oder eine von ihr beauftragte Person führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Als weitere Mitglieder werden von der Konferenz aus den Gruppen der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, der hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten, der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Studierenden jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter in der Regel durch Abstimmung bestellt. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied nach Satz 2 ist eine Stellvertretung zu bestellen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann das Fachministerium eine von ihm bestimmte Person in den Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied entsenden. <sup>5</sup>Es bestimmt in diesem Fall auch über dessen Stellvertretung. <sup>6</sup>Weitere sachkundige Personen können in beratender Funktion zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Satz 2 beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt am 1. Oktober eines Jahres.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder der jeweiligen Stellvertretungen anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>3</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. <sup>4</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertretungen sowie vom Prüfungsausschuss zugelassene Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren, soweit diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 4 Satz 2 sind diese Beschlüsse einstimmig zu fassen und zu dokumentieren.

(7) Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall durch Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Leitung im besonderen Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten von dieser Satzung abweichende Entscheidungen treffen. <sup>2</sup>Die Absätze 6 und 7 finden keine Anwendung.

(9) Administrativ wird der Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt an der Polizeiakademie Niedersachsen unterstützt.

(10) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt ist für die verwaltungsmäßige Vorbereitung und Organisation der Prüfungen zuständig und führt die Prüfungs- und Studienakten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss seine Entscheidungsbefugnis in wiederkehrenden, einfach gelagerten Prüfungsangelegenheiten auf das Prüfungsamt delegieren.

## § 5

## Prüfende

(1) Zur Abnahme der Bachelorprüfung sind folgende Personen berechtigt:

1. die an der Polizeiakademie Niedersachsen
  - a) hauptberuflich lehrenden Professorinnen und Professoren,
  - b) hauptberuflich lehrenden Dozentinnen und Dozenten,
  - c) beschäftigten Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - d) tätigen Lehrbeauftragten,
2. Personen in einem Amt der Laufbahngruppe 2, ab zweitem Einstiegsamt der Fachrichtungen Polizei oder Allgemeine Dienste.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch andere Personen, die über einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen und mindestens eine Bachelorprüfung oder vergleichbare Prüfung abgelegt haben, mit der Abnahme von Prüfungen betrauen.

(3) <sup>1</sup>Zur Abnahme der Leistungsbewertung in den Praktika gemäß § 8 sind Personen berechtigt, die die Voraussetzungen

in Absatz 2 erfüllen. <sup>2</sup>Diese werden mit deren Zustimmung von den Polizeibehörden vorgeschlagen und vom Prüfungsamt bestellt.

(4) <sup>1</sup>Prüfende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Prüfenden sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## § 6

### Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ abgeschlossen worden sind.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Standards für Modulprüfungen und die Bachelorarbeit vorgeben.

## § 7

### Modulprüfungen

(1) <sup>1</sup>Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungen, Leistungsnachweisen oder Leistungsbewertungen. <sup>2</sup>Modulprüfungen, Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen werden studienbegleitend durchgeführt bzw. erbracht. <sup>3</sup>Die Zulassung der oder des Studierenden zum Studium gilt auch als Zulassung zu den Modulprüfungen, sofern die nach dieser Satzung vorgeschriebenen sonstigen Voraussetzungen erbracht worden sind. <sup>4</sup>Art und Umfang der Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>5</sup>Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, legt der Prüfungsausschuss auch die Gewichtung der Prüfungen fest. <sup>6</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 4 und 5 sollen vor Beginn des Studienabschnitts bekannt gegeben werden. <sup>7</sup>Termine zu Modulprüfungen sollen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen können sein:

- mündliche Prüfung,
- Klausur,
- elektronische Prüfung,
- Hausarbeit,
- Referat,
- Sportleistungstests.

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) <sup>1</sup>In einer mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in der Lage ist, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung, als Kolloquium oder als interdisziplinäre fachpraktische Prüfung durchgeführt werden:

1. Eine Einzelprüfung dauert etwa 20 Minuten. Sie kann mit und ohne Präsentation erfolgen. Die Ausgabe des Themas soll 30 Minuten vor Beginn der Prüfung erfolgen.
2. Eine Gruppenprüfung ist ein von der oder dem Prüfenden geführtes Gespräch. Die Anzahl der zu Prüfenden darf sechs Studierende nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch soll etwa 10 Minuten pro Studierenden dauern.
3. Ein Kolloquium ist ein wissenschaftliches Gespräch, in dem zu einem vorgegebenen Thema ein persönlicher Standpunkt dargelegt und begründet wird. Es dient dem Nachweis der Fähigkeit, fachbezogene Probleme zu erfassen, zu analysieren und im Team zu lösen. Es sollte maximal sechs Studierende umfassen und pro Studierenden etwa 10 Minuten dauern.
4. Bei einer interdisziplinären fachpraktischen Prüfung sind eine simulierte polizeiliche Standardsituation im Team von zwei Studierenden zu bearbeiten und die getroffenen polizeilichen Maßnahmen zu begründen. Die Prüfung soll insgesamt etwa 30 Minuten dauern.

<sup>3</sup>Mündliche Prüfungen werden, mit Ausnahme der Prüfungsform nach Satz 2 Nr. 1, vor mindestens zwei prüfenden Personen abgelegt, soweit der Prüfungsausschuss keine andere Entscheidung trifft. <sup>4</sup>Die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse sowie die Bewertung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, die unter Kennziffern geschrieben und bewertet wird. <sup>2</sup>Die gestellte Aufgabe ist ohne oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten. <sup>3</sup>Von den Studierenden mitzubringende zugelassene Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. <sup>4</sup>Sie können von der aufsichtführenden Person vor und/oder während der Prüfung kontrolliert werden. <sup>5</sup>Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. <sup>6</sup>Die Klausuren sind innerhalb der Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsperson abzugeben. <sup>7</sup>Klausuren können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice (MC)-Verfahren und/oder mithilfe elektronischer Eingabegeräte durchgeführt werden, die Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen (Anlage 4) als Bestandteil dieser Satzung.

(5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste wissenschaftliche Arbeit zu einer spezifischen Aufgabenstellung im thematischen Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. <sup>2</sup>Die Hausarbeit ist nach Standards zur Erstellung von Hausarbeiten zu fertigen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit umfasst grundsätzlich fünfzehn Arbeitstage. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit verlängert sich um Zeiten von gewährten Sonderurlauben und Freistellungen. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag insgesamt um bis zu zehn Arbeitstage verlängert werden; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Über die Verlängerung infolge von nachgewiesener Krankheit entscheidet das Prüfungsamt, im Übrigen der Prüfungsausschuss.

(6) Klausuren und Hausarbeiten sind grundsätzlich von einer prüfenden Person zu bewerten.

(7) Ein Referat ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus einem Arbeitszusammenhang von Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

(8) Sportleistungstests sind sportartspezifische Leistungsabnahmen, die Einzelheiten regeln das Modulhandbuch und die Durchführungsbestimmungen zur Sportausbildung an der Polizeiakademie Niedersachsen.

(9) Das Erbringen von Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten ist zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und individuell bewerten lassen.

(10) <sup>1</sup>Eine aus einer Prüfung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, gilt Satz 1 für jede Prüfung.

(11) <sup>1</sup>Sind in einem Modul ausschließlich Leistungsnachweise zu erbringen, so ist das Modul bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise bis zum Ende des Moduls erbracht worden sind; die Einzelheiten regelt das Modulhandbuch. <sup>2</sup>Sind in einem Modul neben Prüfungen auch Leistungsnachweise zu erbringen, so ist das Modul erst dann bestanden, wenn die Prüfungen gemäß Absatz 10 erfolgreich abgelegt und sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise bis zum Ende des Moduls erbracht worden sind.

(12) Modulprüfungen werden grundsätzlich von den Lehrenden des Moduls abgenommen.

## § 8

### Praktika

<sup>1</sup>Die Praktika „Einsatz“ und „Ermittlungen“ sind Module und integraler Bestandteil des Studiengangs. <sup>2</sup>Zum Abschluss des jeweiligen Praktikums legen die zu Prüfenden bestellten Personen unter Beteiligung der Anleitenden eine Leistungsbewertung nach dem Muster der Anlage 5 fest, § 10 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Leistungsbewertungen sind den Studierenden von den Prüfenden bekannt zu geben und anschließend dem Prüfungsamt zuzuleiten.

## § 9

### Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Studierende sind zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie sämtliche Module des ersten und zweiten Studienabschnitts mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen Studierende auf deren Antrag zur Bachelorarbeit zulassen.

(2) Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen (Bachelor-Thesis) und einem mündlichen Teil (Verteidigung).

(3) Durch die Bachelor-Thesis soll festgestellt werden, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs selbständig und wissenschaftlich in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(4) Das Thema der Bachelor-Thesis wird von der oder dem Studierenden in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vorgeschlagen und vor Zulassung durch das Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss zur Zustimmung vorgelegt.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis ist nach den Standards zur Erstellung von Bachelorarbeiten zu fertigen. <sup>2</sup>Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Veröffentlichung des Themas und beträgt insgesamt 20 Wochen, die Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch; § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 7 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Der Freistellungszeitraum verlängert sich um Zeiten von gewährten Sonderurlauben und Freistellungen. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Freistellungszeitraum auf Antrag insgesamt um bis zu zehn Arbeitstage verlängert werden; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Über die Verlängerung infolge von nachgewiesener Krankheit entscheidet das Prüfungsamt, im Übrigen der Prüfungsausschuss.

(6) Mit Abgabe der Bachelor-Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen worden sind, als solche kenntlich gemacht wurden sowie die Bachelor-Thesis in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüfenden, von denen einer die Betreuerin oder der Betreuer sein soll, parallel bewertet. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, sollen die Prüfenden versuchen, ihre Bewertungen auf mindestens drei Notenpunkte anzunähern. <sup>3</sup>Gelingt diese Annäherung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>4</sup>Gelingt die Annäherung nicht, so wird die Bachelor-Thesis zusätzlich von einer oder einem dritten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden bewertet. <sup>5</sup>Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der gegebenenfalls angenäherten Bewertungen der oder des Erstprüfenden, Zweitprüfenden und Drittprüfenden gebildet. <sup>6</sup>Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Verteidigung setzt voraus, dass die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird vom Prüfungsamt mitgeteilt. <sup>3</sup>Die oder der Studierende kann die bewerteten Exemplare der Bachelor-Thesis und die darauf bezogenen Gutachten vor der Verteidigung einsehen.

(9) <sup>1</sup>Die Verteidigung ist die mündliche Prüfung zur Bachelor-Thesis. <sup>2</sup>Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt. <sup>3</sup>In der Verteidigung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelor-Thesis besitzt und fähig ist, die hier angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbständig zu erläutern und zu begründen. <sup>4</sup>Die Verteidigung besteht aus der ergebnisorientierten Präsentation der Bachelor-Thesis und einer anschließenden Befragung und fachlichen Diskussion zu deren Inhalten. <sup>5</sup>Die Präsentation soll 10 Minuten nicht unterschreiten und nicht länger als 15 Minuten dauern. <sup>6</sup>Die Prüfungsdauer soll 20 Minuten nicht unterschreiten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

(10) <sup>1</sup>Die Verteidigung erfolgt vor einer Prüfungskommission, bestehend aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Thesis und einer oder einem weiteren Prüfenden. <sup>2</sup>In begründeten Verhinderungsfällen kann das Prüfungsamt eine Ersatzperson bestimmen, in allen übrigen Fällen der Prüfungsausschuss.

(11) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Verteidigung berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung und legt die Bewertung fest. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, so setzt sich diese aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Notenpunkte zusammen. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission gibt der oder dem geprüften Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Beratung das Ergebnis bekannt.

(12) <sup>1</sup>In der über die Verteidigung zu fertigenden Niederschrift soll dokumentiert werden:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Verteidigung,
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- der Name der oder des Studierenden,

- die Namen der Anwesenden nach § 16,
- wesentliche Prüfungsinhalte,
- die Bewertung der Verteidigung.

<sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(13) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bewertung der Bachelor-Thesis mit 70 von Hundert und der Bewertung der Verteidigung mit 30 von Hundert. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Bei der Darstellung der ermittelten Note gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit erfolgt durch die jeweils prüfende Person. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten unter Angabe der Notenpunkte zu verwenden:

|                      |                          |   |
|----------------------|--------------------------|---|
| 14—15<br>Notenpunkte | sehr gut (1)             | eine hervorragende Leistung,  |
| 11—13<br>Notenpunkte | gut (2)                  | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 8—10<br>Notenpunkte  | befriedigend (3)         | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,               |
| 5—7<br>Notenpunkte   | ausreichend (4)          | eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,               |
| 0—4<br>Notenpunkte   | nicht<br>ausreichend (5) | eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.         |

<sup>3</sup>Leistungsnachweise werden nicht benotet.

(2) <sup>1</sup>Bewerten die Prüfenden dieselbe Leistung einer Modulprüfung unterschiedlich, ist aus den verschiedenen Notenpunkten das arithmetische Mittel zu errechnen. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Die Darstellung der ermittelten Note erfolgt unter Angabe der Notenpunkte (mit einer Stelle hinter dem Komma ohne Rundung).

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die jeweils von unterschiedlichen Prüfenden separat zu bewerten sind, so gilt für die Bewertung unter Berücksichtigung der zuvor festgelegten Gewichtung Absatz 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen, so errechnet sich die Bewertung des Moduls nach der vom Prüfungsausschuss festgelegten Gewichtung der Prüfungen. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Bewertung von Modulprüfungen, die teilweise oder vollständig im Multiple-Choice (MC)-Verfahren durchgeführt werden, wird durch die Durchführungsbestimmungen (Anlage 4) als Bestandteil dieser Satzung geregelt.

(6) <sup>1</sup>Bei Wiederholungsprüfungen kommt eine Malus-Regelung zur Anwendung. <sup>2</sup>Wird eine Wiederholungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, geht das Ergebnis der vorangegangenen Prüfung mit einem Anteil von 30 von Hundert und das Ergebnis der Wiederholungsprüfung mit einem Anteil von 70 von Hundert in die Bewertung dieser Modulprüfung ein. <sup>3</sup>War die vorangegangene Prüfung bereits eine Wiederholungsprüfung, so geht allein deren Ergebnis in die Berechnung nach Satz 2 zur Bewertung der Modulprüfung ein. <sup>4</sup>Beträgt das Ergebnis der Berechnung nach Satz 2 weniger als 5 Notenpunkte, ist die Modulprüfung dennoch mit 5 Notenpunkten „ausreichend“ (4) zu bewerten. <sup>5</sup>Die Malus-Regelung nach den Sätzen 1 bis 4 gilt nicht für Prüfungen nach § 7 Abs. 8 (Sportleistungstests). <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>7</sup>Bei der Darstellung der ermittelten Note gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

## § 11

### Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Wird ein Teil der Bachelorprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder „nicht bestanden“, so ist die Bachelorprüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>In drei Fällen besteht die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, wobei die dritte Möglichkeit erst im letzten Studienabschnitt in Anspruch genommen werden kann. <sup>3</sup>Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen können nicht wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 2 gelten nicht für Prüfungen nach § 7 Abs. 8 (Sportleistungstests), diese können dreimal wiederholt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag im besonderen Einzelfall von Satz 4 abweichende Entscheidungen treffen.

(3) Ist die Bachelor-Thesis oder die Bachelorarbeit insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, so darf diese nur einmal wiederholt werden.

(4) Ist ein Praktikum mit „nicht ausreichend“ bewertet, so darf dieses nur einmal wiederholt werden.

(5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen und Referate werden im Wiederholungsfall von zwei prüfenden Personen bewertet. <sup>2</sup>Wird eine Klausur oder eine Hausarbeit als Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese Prüfung zusätzlich von einer zweiten Person zu bewerten. <sup>3</sup>Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der oder des Erstprüfenden und Zweitprüfenden gebildet. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>5</sup>Bei der Darstellung der ermittelten Note gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

## § 12

### Säumnis und Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend, 0 Notenpunkte“ bewertet, wenn die oder der Studierende einen vom Prüfungsamt festgesetzten und bekannt gegebenen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die oder der Studierende von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.

(2) Ein triftiger Grund im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere die durch Krankheit begründete Prüfungsunfähigkeit.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe für die Säumnis oder den Rücktritt sind unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. <sup>2</sup>Eine durch Krankheit begründete Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches oder polizeiarztliches Attest verlangen.

(4) <sup>1</sup>Erkennt das Prüfungsamt den triftigen Grund der durch Krankheit begründeten Prüfungsunfähigkeit an, so wird ein neuer Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung, in der Regel der nächste reguläre Termin, festgesetzt. <sup>2</sup>In allen übrigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines triftigen Grundes im Sinne von Absatz 1.

## § 13

### Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Mitführen oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch andere Täuschung zu beeinflussen, so gilt diese als mit „nicht ausreichend, 0 Notenpunkte“ bewertet. <sup>2</sup>Der Vorfall ist durch die prüfende bzw. die aufsichtführende Person zu dokumentieren und unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs.

(2) <sup>1</sup>Wer die ordnungsgemäße Abnahme eines Bestandteils der Bachelorprüfung erheblich stört, kann von der oder den prüfenden bzw. aufsichtführenden Person oder Personen in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend, 0 Notenpunkte“ bewertet. <sup>3</sup>Der Vorfall ist zu dokumentieren und dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines Ordnungsverstoßes.

(3) In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden auch von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen oder die Bachelorprüfung endgültig für „nicht bestanden“ erklären.

(4) Stellt sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bachelorprüfung heraus, dass eine Täuschung vorgelegen hat, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob diese schwerwiegend war und kann in diesem Fall die Bachelorprüfung im Nachhinein für „nicht bestanden“ erklären.

## § 14

### Bildung und Bekanntgabe der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfungen und dem Ergebnis der Bachelorarbeit.

(2) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Modulprüfungen wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Notenpunkte (mit Nachkommastellen) aller benoteten Modulprüfungen gebildet:  $(C_1 \times N_1 + C_2 \times N_2 + \dots) / (C_1 + C_2 + \dots)$ . <sup>2</sup>Dabei bezeichnet C die Anzahl der Credits des Moduls (vgl. Anlage 1) und N die Notenpunkte der Prüfungen. <sup>3</sup>Das Ergebnis geht mit 80 von Hundert in die Gesamtnote ein. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Teilnahme an Wahlveranstaltungen in Modulen eine Überschreitung der Credits ergeben sollte, werden diese bei der Berechnung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. <sup>5</sup>In den Fällen des § 3 Abs. 5 Satz 3 und für Modulprüfungen nach § 7 Abs. 11 Satz 1 erfolgt die Berücksichtigung der Leistung lediglich durch Anrechnung der Anzahl der Credits.

(3) Das Ergebnis der Bachelorarbeit geht mit 20 von Hundert in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet bei einem Durchschnitt

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| von 14,0 bis 15 Punkten   | sehr gut,          |
| von 11,0 bis 13,9 Punkten | gut,               |
| von 8,0 bis 10,9 Punkten  | befriedigend,      |
| von 5,0 bis 7,9 Punkten   | ausreichend und    |
| von 0 bis 4,9 Punkten     | nicht ausreichend. |

(5) Die Gesamtnote ist der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

## § 15

### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Bei bestandener Bachelorprüfung wird jeweils eine von der Leitung der Polizeiakademie Niedersachsen unterzeichnete Urkunde zur Verleihung der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (Anlage 2), ein Zeugnis (Anlage 3) und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Bei nicht bestandener Bachelorprüfung wird auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung mit einer Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module vom Prüfungsamt ausgestellt.

## § 16

### Anwesenheit Dritter bei mündlichen Prüfungen und der Verteidigung

<sup>1</sup>Mündliche Prüfungen und die Verteidigung sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Leitung der Polizeiakademie Niedersachsen und Mitglieder des Personalrates sind berechtigt, anwesend zu sein. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt kann weiteren Personen bei dienstlichem Interesse die Anwesenheit gestatten. <sup>4</sup>Handelt es sich dabei um Studierende, so ist das Einverständnis der zu Prüfenden einzuholen.

## § 17

### Aufbewahrung der Prüfungs- und Studienakten

<sup>1</sup>Die Prüfungs- und Studienakten verbleiben bei der Polizeiakademie Niedersachsen. <sup>2</sup>Die Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Bachelorprüfung vernichtet.

## § 18

### Übergangsregelung

<sup>1</sup>Für Studierende, die vor dem 1. 4. 2018 ihr Studium an der Polizeiakademie im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst aufgenommen haben, findet die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 16. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 651) weiterhin Anwendung. <sup>2</sup>Ab 1. 9. 2023 gilt diese Satzung für alle Studierenden der Polizeiakademie im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst.

## § 19

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. 4. 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 16. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 651) außer Kraft.

| <b>Modul<br/>Nr.</b>       | <b>Modulbezeichnung</b>   | <b>Credits</b> |
|----------------------------|---|----------------|
| <b>1. Studienabschnitt</b> |   |                |
| 01                         | Grundlagen der Kriminalitätskontrolle                               | 6              |
| 02                         | Grundlagen Einsatz und Verkehr                                      | 10             |
| 03                         | Rechtliche Grundlagen   | 20             |
| 04                         | Kompetenzen für Studium und Beruf                                   | 9              |
| 05                         | Praktische Grundlagen   | 10             |
| 06.1                       | Allgemeine Fitness  | 5              |
| <b>2. Studienabschnitt</b> |   |                |
| 07                         | Praktikum „Einsatz“   | 15             |
| 08                         | Vertiefung Einsatz und Ermittlungen                                 | 23             |
| 09                         | Erweitertes Polizeitraining   | 5              |
| 10                         | Praktikum „Ermittlungen“  | 15             |
| 06.2                       | Allgemeine Fitness  | 2              |
| <b>3. Studienabschnitt</b> |   |                |
| <b>11</b>                  | <b>Besondere polizeiliche Lagen</b>                                 | <b>9</b>       |
| <b>12</b>                  | <b>Polizei und Gesellschaft</b>                                     | <b>16</b>      |
| 13                         | Schwerpunkt Ermittlungen<br>oder<br>Schwerpunkt Einsatz und Verkehr | 15             |
| 14                         | Training Besondere Lagen  | 5              |
| 06.3                       | Allgemeine Fitness  | 4              |
| ./.                        | Bachelorarbeit  | 11             |



## BACHELOR-URKUNDE

Die Polizeiakademie Niedersachsen verleiht

**Frau/Herrn .....**

geb. am ...

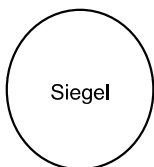
in ...

die Abschlussbezeichnung

**Bachelor of Arts (B. A.)**

nach Bestehen der Bachelor-Prüfung  
im Studiengang Polizeivollzugsdienst (B. A.)

am ... .



Nienburg/Weser, den

(Unterschrift)

Direktorin/Direktor  
der Polizeiakademie Niedersachsen





**ZEUGNIS**

**über die  
Bachelor-Prüfung**

**Frau/Herr .....**

geb. am ...

in ...

hat den Studiengang

**Polizeivollzugsdienst**  
(Bachelor of Arts)

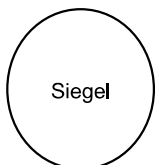
**an der Polizeiakademie Niedersachsen**

am .....

mit der Gesamtnote

„ .... “

**bestanden.**



Nienburg/Weser, den

(Unterschrift)

Direktorin/Direktor  
der Polizeiakademie Niedersachsen

**Prüfungs- und Studienleistungen**

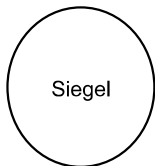
Name:

| <b>Modul</b> | <b>Bezeichnung</b>  | <b>Credits</b> | <b>Note<br/>(Notenpunkte*)</b> |
|--------------|---|----------------|--------------------------------|
| 01           | Grundlagen der Kriminalitätskontrolle                               |                |                                |
| 02           | Grundlagen Einsatz und Verkehr                                      |                |                                |
| 03           | Rechtliche Grundlagen   |                |                                |
| 04           | Kompetenzen für Studium<br>und Beruf                                |                |                                |
| 05           | Praktische Grundlagen   |                |                                |
| 06           | Allgemeine Fitness  |                |                                |
| 07           | Praktikum „Einsatz“   |                |                                |
| 08           | Vertiefung Einsatz und Ermittlungen                                 |                |                                |
| 09           | Erweitertes Polizeitraining   |                |                                |
| 10           | Praktikum „Ermittlungen“  |                |                                |
| 11           | Besondere polizeiliche Lagen  |                |                                |
| 12           | Polizei und Gesellschaft  |                |                                |
| 13           | Schwerpunkt Ermittlungen<br>oder<br>Schwerpunkt Einsatz und Verkehr |                |                                |
| 14           | Training Besondere Lagen  |                |                                |

Name:

| Prüfung                             | Credits | Note<br>(Notenpunkte*) |
|-------------------------------------|---------|------------------------|
| Bachelorarbeit<br>Thema:<br>„.....“ |         |                        |

|   |  |
|---|--|
| <b>Notendurchschnitt</b>                    |  |
| <b>Gesamtnote des Bachelorabschlusses</b>   |  |
| <b>Einstufung nach ECTS-Bewertungsskala</b> |  |



Nienburg/Weser, den

(Unterschrift)

Direktorin/Direktor  
der Polizeiakademie Niedersachsen

---

\*) Notenpunkte werden mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben.

### Allgemeine Hinweise

Noten:

|                |                       |  |
|----------------|-----------------------|--|
| 14 — 15 Punkte | sehr gut (1)          | eine hervorragende Leistung  |
| 11 — 13 Punkte | gut (2)               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 8 — 10 Punkte  | befriedigend (3)      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht               |
| 5 — 7 Punkte   | ausreichend (4)       | eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt               |
| 0 — 4 Punkte   | nicht ausreichend (5) | eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt         |

Gesamtnoten:

|                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| von 14,0 bis 15 Punkten   | sehr gut (1)          |
| von 11,0 bis 13,9 Punkten | gut (2)               |
| von 8,0 bis 10,9 Punkten  | befriedigend (3)      |
| von 5,0 bis 7,9 Punkten   | ausreichend (4)       |
| von 0 bis 4,9 Punkten     | nicht ausreichend (5) |

Einstufung der erfolgreichen Studierenden nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang und die zwei vorhergehenden Jahrgänge):

- „A“ (für die besten 10 v. H.),
- „B“ (für die nächsten 25 v. H.),
- „C“ (für die nächsten 30 v. H.),
- „D“ (für die nächsten 25 v. H.),
- „E“ (für die nächsten 10 v. H.).



**Durchführungsbestimmungen  
zur Durchführung und Bewertung  
von Multiple-Choice-Klausuren**

Zu § 7 Abs. 4:

<sup>1</sup>Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 7 können Klausuren teilweise oder vollständig im Multiple-Choice (MC)-Verfahren und/oder mithilfe elektronischer Eingabegeräte (elektronische Prüfungen) durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Sofern der Anteil der MC-Aufgaben mit mehr als 25 von Hundert in die Gesamtnote der Klausur eingeht, gilt Folgendes:

1. MC-Klausuraufgaben können als Einfach-Wahlverfahren (nur eine Antwort ist richtig) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
2. <sup>1</sup>Bei der Erstellung der Klausuraufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. <sup>2</sup>Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Klausuraufgabe festzulegen. <sup>3</sup>Eine Klausuraufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Klausuraufgaben hinweg vergeben werden. <sup>4</sup>Die Klausuraufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. <sup>5</sup>Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind zu protokollieren. <sup>6</sup>Falls die Klausur nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Klausur eingehen.
3. <sup>1</sup>Die Prüfenden haben die Klausuraufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Klausuraufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Klausurergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Klausuraufgaben auszugehen.

Zu § 10 Abs. 5:

<sup>1</sup>Bei einer Modulprüfung, die teilweise oder vollständig im Multiple-Choice(MC)-Verfahren durchgeführt wird, werden zur Gesamtbewertung der Klausurleistung bzw. des MC-Anteils die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtungsfaktoren.

<sup>2</sup>Eine Modulprüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens die Hälfte der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erzielt hat (absolute Bestehensgrenze = A). <sup>3</sup>Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der geprüften Studierenden den Wert A nicht erreicht hat, aber die Voraussetzungen nach Satz 13 nicht vorliegen, ist der Mittelwert der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Klausurleistung beteiligten Studierenden zu errechnen (Mittelwert = M).

<sup>4</sup>Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die von der oder dem geprüften Studierenden erreichte Punktzahl mindestens 90 von Hundert des Mittelwertes beträgt (relative Bestehensgrenze = R =  $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$ ).

<sup>5</sup>Ist der Wert R kleiner als der Wert A und hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Klausur nach Satz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind die erzielten Leistungspunkte ins prozentuale Verhältnis zum zweifachen Wert von R zu setzen. <sup>6</sup>Ist der Wert R größer als oder gleich Wert A und hat die oder der Studierende mindestens die absolute Bestehensgrenze erreicht, sind die erzielten Leistungspunkte ins prozentuale Verhältnis zur erreichbaren Gesamtpunktzahl zu setzen.

<sup>7</sup>Bei Nach- oder Wiederholungsprüfungen gilt die Bestehensgrenze der ersten Prüfung. <sup>8</sup>Die nach den Sätzen 5 und 6 errechneten prozentualen Verhältnisse sind den Notenpunkten wie folgt zuzuordnen:

| Prozentuales Verhältnis | Notenpunkte |
|-------------------------|-------------|
| 100 — 93,7              | 15          |
| 93,6 — 87,5             | 14          |
| 87,4 — 83,4             | 13          |
| 83,3 — 79,2             | 12          |
| 79,1 — 75,0             | 11          |
| 74,9 — 70,9             | 10          |
| 70,8 — 66,7             | 9           |
| 66,6 — 62,5             | 8           |
| 62,4 — 58,4             | 7           |
| 58,3 — 54,2             | 6           |
| 54,1 — 50,0             | 5           |
| 49,9 — 41,7             | 4           |
| 41,6 — 33,4             | 3           |
| 33,3 — 25,0             | 2           |
| 24,9 — 12,5             | 1           |
| 12,4 — 0                | 0           |

<sup>9</sup>Hat eine oder ein Studierender die im Einzelfall nach Satz 3 oder Satz 5 erforderliche absolute oder relative Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten.

<sup>10</sup>Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Klausuren errechnen sich die Gesamtpunktzahlen der Modulprüfung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Klausurenteils und den Notenpunkten des anderen Klausurenteils. <sup>11</sup>Bei der Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>12</sup>Bei der Darstellung der ermittelten Note gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

<sup>13</sup>Eine Prüfung nach Absatz 5 der Satzung ist jedoch in jedem Fall nicht bestanden, wenn die oder der Studierende weniger als 40 von Hundert der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erzielt hat.

Anlage 5

**Leistungsbewertung**

für Studierende  
gemäß § 8 der Prüfungs- und Studiensatzung  
für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst  
an der Polizeiakademie Niedersachsen

Die Leistungsbewertung ist keine Beurteilung im Sinne der Beurteilungsrichtlinien für die Polizei des Landes Niedersachsen — BRLPol —. Diese und ähnliche verwaltungsinterne Vorschriften finden daher keine Anwendung.

Die Leistungsbewertung stellt einen Soll-Ist-Vergleich über einen definierten Zeitraum dar, dessen Maßstab ausschließlich der Ausbildungsstand der Studierenden ist.

Die Kompetenzen sind zu beobachten, zu beschreiben und mit einem Notenpunktwert von 0 bis 15 zu bewerten (§ 10 Abs. 1 Prüfungs- und Studiensatzung).

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Name                                   | Vorname/-n            |
| Amtsbezeichnung                        | Geburtsdatum          |
| Studienjahrgang,<br>-gruppe, -ort      | Modul                 |
| Ausbildungsdienststelle                | Berichtszeitraum      |
| Fehlzeiten (Krankheit,<br>Urlaub usw.) | Name der/-s Prüfenden |

Die Gesamtbewertung (arithmetisches Mittel der Punktwerte aller Einzelmerkmale) wird durch den oder die Prüfer/-in unter Beteiligung des oder der Anleitenden festgelegt und geht in die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ein (§ 14 Prüfungs- und Studiensatzung).

Die Leistungsbewertung darf weder wohlwollend positiv noch ungerechtfertigt negativ erfolgen. Leistungen und Verhaltensweisen, die den Anforderungen — gemessen am Ausbildungsstand — durchschnittlich entsprechend, sind mit „befriedigend“ zu bewerten. Hervorragende Leistungen (14–15 Notenpunkte) sind unter „Besonderheiten“ zu begründen.

Umstände, die in besonderer Weise die Leistungsbewertung beeinflusst haben, sind unter „Besonderheiten“ aufzuführen. Näheres wird durch die Verfahrensregelungen der Polizeiakademie Niedersachsen zu den Praktika geregelt.

Notenpunktwerte bitte ankreuzen!

**I. Fachkompetenzen**

## 1. Umsetzung der Fachkenntnisse

(Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewendet wird)

| nicht ausreichend        |                          |                          |                          |                          | ausreichend              |                          |                          | befriedigend             |                          |                          | gut                      |                          |                          | sehr gut                 |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 0                        | 1                        | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        | 6                        | 7                        | 8                        | 9                        | 10                       | 11                       | 12                       | 13                       | 14                       | 15                       |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

## 2. Fachpraktische Fertigkeiten

(Beherrschen der technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung)

| nicht ausreichend        |                          |                          |                          |                          | ausreichend              |                          |                          | befriedigend             |                          |                          | gut                      |                          |                          | sehr gut                 |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 0                        | 1                        | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        | 6                        | 7                        | 8                        | 9                        | 10                       | 11                       | 12                       | 13                       | 14                       | 15                       |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

## 3. Arbeitsergebnis

(Grad der Übereinstimmung des Arbeitsergebnisses mit den gestellten Anforderungen, gemessen am Ausbildungsstand)

| nicht ausreichend        |                          |                          |                          |                          | ausreichend              |                          |                          | befriedigend             |                          |                          | gut                      |                          |                          | sehr gut                 |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 0                        | 1                        | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        | 6                        | 7                        | 8                        | 9                        | 10                       | 11                       | 12                       | 13                       | 14                       | 15                       |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

## 4. Ausdrucksfähigkeit

(Fähigkeit, sich schriftlich wie mündlich klar, folgerichtig, differenziert und angemessen auszudrücken, auch fremdsprachlich)

| nicht ausreichend        |                          |                          |                          |                          | ausreichend              |                          |                          | befriedigend             |                          |                          | gut                      |                          |                          | sehr gut                 |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 0                        | 1                        | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        | 6                        | 7                        | 8                        | 9                        | 10                       | 11                       | 12                       | 13                       | 14                       | 15                       |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**II. Methodenkompetenzen**

## 5. Arbeitssorgfalt

(Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft, gründlich und vollständig zu erledigen, insbesondere Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit. Mängel, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlussfolgerungen etc. beruhen, sind hier nicht zu berücksichtigen)

| nicht ausreichend        |                          |                          |                          |                          | ausreichend              |                          |                          | befriedigend             |                          |                          | gut                      |                          |                          | sehr gut                 |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 0                        | 1                        | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        | 6                        | 7                        | 8                        | 9                        | 10                       | 11                       | 12                       | 13                       | 14                       | 15                       |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

## 6. Persönliches Arbeits- und Zeitmanagement/Selbstorganisation

(Fähigkeit zur zeit- und sachgerechten Planung und Erledigung der übertragenen Aufgaben)

| nicht ausreichend        |                          |                          |                          |                          | ausreichend              |                          |                          | befriedigend             |                          |                          | gut                      |                          |                          | sehr gut                 |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 0                        | 1                        | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        | 6                        | 7                        | 8                        | 9                        | 10                       | 11                       | 12                       | 13                       | 14                       | 15                       |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**III. Soziale Kompetenzen**

## 7. Bürgerorientierung

(Fähigkeit zum kompetenten Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern im täglichen Dienst, einschließlich interkultureller Kompetenz)

| nicht ausreichend        |                          |                          |                          |                          | ausreichend              |                          |                          | befriedigend             |                          |                          | gut                      |                          |                          | sehr gut                 |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 0                        | 1                        | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        | 6                        | 7                        | 8                        | 9                        | 10                       | 11                       | 12                       | 13                       | 14                       | 15                       |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

## 8. Kooperations- und Teamfähigkeit/Konfliktfähigkeit

(Fähigkeit, Arbeitsprozesse und Gruppensituationen allein und im Team zielgerichtet und sachorientiert zu steuern, Konfliktsituationen kommunikativ und handlungssicher zu bewältigen)

| nicht ausreichend        |                          |                          |                          |                          | ausreichend              |                          |                          | befriedigend             |                          |                          | gut                      |                          |                          | sehr gut                 |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 0                        | 1                        | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        | 6                        | 7                        | 8                        | 9                        | 10                       | 11                       | 12                       | 13                       | 14                       | 15                       |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**IV. Persönliche Kompetenzen**

**9. Initiative/Eigenverantwortung/Einsatzbereitschaft**

(Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben von sich aus aufzugreifen und ohne wiederholte Anstöße selbständig zu bearbeiten, Grad der Bereitschaft/des Interesses, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen, Ausdauer, Belastbarkeit, Stresstabilität)

| nicht ausreichend        |                          |                          |                          |                          | ausreichend              |                          |                          | befriedigend             |                          |                          | gut                      |                          |                          | sehr gut                 |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 0                        | 1                        | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        | 6                        | 7                        | 8                        | 9                        | 10                       | 11                       | 12                       | 13                       | 14                       | 15                       |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**10. Auffassungsgabe/Urteilsfähigkeit**

(Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen und vom Unwesentlichen zu unterscheiden)

| nicht ausreichend        |                          |                          |                          |                          | ausreichend              |                          |                          | befriedigend             |                          |                          | gut                      |                          |                          | sehr gut                 |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 0                        | 1                        | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        | 6                        | 7                        | 8                        | 9                        | 10                       | 11                       | 12                       | 13                       | 14                       | 15                       |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**Besonderheiten:**

**Gesamtbewertung**

**Notenpunkte**

Summe der Punktwerte geteilt durch 10  
(mit einer Stelle hinter dem Komma ohne Rundung)

**Die Leistungsmerkmale wurden besprochen.**

\_\_\_\_\_  
Studierende/-r: (Amtsbez., Name, Vorname, Unterschrift, Datum)

\_\_\_\_\_  
gefertigt durch: (Amtsbez., Name, Vorname, Unterschrift, Datum)

**Sichtvermerke der Behörde**

An die  
Polizeiakademie Niedersachsen  
Dezernat 23 — Prüfungsamt  
Bgm.-Stahn-Wall 9  
31582 Nienburg/Weser